



Arbeitssicherheit

Rope Access



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

2026

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über die Homepage oder schriftlich an das Sekretariat der Abteilung Arbeitssicherheit des Schweizer Bergführerverbands (SBV). Mit der Anmeldung kommt eine verbindliche Kursbuchung zustande.

## 2. Buchungsbestätigung

Jeder Teilnehmer erhält eine Buchungsbestätigung. Erfolgt die Anmeldung über eine Firma, wird die Buchungsbestätigung für sämtliche angemeldeten Teilnehmer an die entsprechende Firma zugestellt.

## 3. Kurs- und Prüfungskosten

Die Kurs- und Prüfungskosten sind spätestens 7 Arbeitstage vor Kursbeginn vollständig zu bezahlen.

## 4. Abmeldung, Umbuchung und vorzeitiger Kursabbruch

Bei einer Abmeldung innerhalb von 7 Arbeitstagen vor Kursbeginn oder bei Nichterscheinen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kurskosten. Nicht bezahlte Kursgebühren werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.

Bei einer Abmeldung mehr als 7 Arbeitstage vor Kursbeginn können bereits bezahlte Kurskosten auf einen späteren Kurstermin angerechnet werden. Für eine Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.– erhoben.

Kann ein Teilnehmer aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht am Kurs teilnehmen, entscheidet die Abteilung Arbeitssicherheit des SBV nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über eine allfällige Gutschrift oder Umbuchung.

Verlässt ein Teilnehmer den Kurs vorzeitig oder bricht diesen aus eigenen Gründen ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kurskosten.

## 5. Kursabsage oder Programmänderungen

Der Schweizer Bergführerverband (SBV), Abteilung Arbeitssicherheit, behält sich vor, Kurse bei ungenügender Teilnehmerzahl, Krankheit von Kursleitenden, höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen abzusagen oder zu verschieben.

Bereits bezahlte Kursgebühren werden in diesem Fall vollständig zurückerstattet oder auf Wunsch auf einen Ersatztermin angerechnet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Reise-, Unterkunfts-, Verpflegungs- oder Verdienstausschlusskosten, sind ausgeschlossen.

Programm- und Zeitplanänderungen bleiben vorbehalten, sofern dadurch das Ausbildungsziel nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## 6. Wetter- und sicherheitsbedingte Programmänderungen

Praktische Ausbildungsteile finden grundsätzlich bei jeder Witterung statt, sofern die Sicherheit gewährleistet werden kann.

Der Schweizer Bergführerverband (SBV) behält sich vor, Ausbildungsinhalte, Kursorte oder den zeitlichen Ablauf aufgrund von Wetterverhältnissen, Sicherheitsaspekten, behördlichen Anordnungen oder anderen unvorhersehbaren Umständen anzupassen.

Solche Änderungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kurskosten oder auf Schadenersatz.

## 7. Urheberrecht

Sämtliche Kursunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum des Schweizer Bergführerverbands (SBV), Abteilung Arbeitssicherheit. Sie dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des SBV weder vervielfältigt, veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden.

Verstösse gegen das Urheberrecht können Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

## 8. Bild- und Videoaufnahmen

Während der Kurse können Foto- und Videoaufnahmen erstellt werden. Diese können durch die Abteilung Arbeitssicherheit des Schweizer Bergführerverbands für Informations-, Dokumentations- und Marketingzwecke (z. B. Website, Broschüren, soziale Medien oder Kursunterlagen) verwendet werden.

Teilnehmer, die einer Veröffentlichung von Bild- oder Videoaufnahmen widersprechen möchten, teilen dies der Kursleitung vor Kursbeginn mit. Der SBV berücksichtigt diesen Wunsch, soweit dies organisatorisch möglich ist.

## 9. Wiederholung von Kurstagen

Besteht ein Teilnehmer die Prüfung nicht, kann er nach Absprache mit der Kursleitung den gesamten Kurs oder einzelne Kurstage wiederholen.

Die Kosten pro Wiederholungstag betragen CHF 320.–.

## 10. Fortbildung

Seilspezialisten der Stufen Level 1 bis Level 3 sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Fortbildungskurs (FK) zu absolvieren.

## 11. Gültigkeit des SBV-Ausweises

Der SBV-Ausweis ist zwei Jahre gültig.

Mit dem erfolgreichen Besuch eines anerkannten Fortbildungskurses verlängert sich die Gültigkeit jeweils um weitere zwei Jahre.

Wird innerhalb der Gültigkeitsdauer kein Fortbildungskurs besucht, kann die Gültigkeit des Ausweises innerhalb von vier Jahren durch den Besuch eines anerkannten Fortbildungskurses wiederhergestellt werden.

Nach Ablauf dieser Frist müssen der entsprechende Kurs sowie die Prüfung der zuletzt erreichten Ausbildungsstufe erneut absolviert werden.

Als anerkannte Fortbildungskurse gelten die vom Schweizer Bergführerverband (SBV), Abteilung Arbeitssicherheit, ausgeschrieben und durchgeführten Wiederholungs- und Weiterbildungskurse.

## 12. Versicherung

Der Abschluss einer ausreichenden Unfallversicherung sowie einer Privathaftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmer.

Der Schweizer Bergführerverband (SBV) übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund eines fehlenden Versicherungsschutzes entstehen.

## 13. Haftung

Die Teilnahme an den Kursen erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung.

Der Schweizer Bergführerverband (SBV), seine Mitarbeitenden sowie die eingesetzten Kursleitenden haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände übernimmt der SBV keine Haftung.

Die Teilnehmer verpflichten sich, sämtliche Weisungen der Kursleitung einzuhalten und die geltenden Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen Sicherheitsanweisungen kann ein Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kurskosten.

## 14. Gesundheitszustand und Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnehmer bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, an den praktischen und theoretischen Ausbildungsinhalten teilzunehmen.

Gesundheitliche Einschränkungen, welche die sichere Durchführung des Kurses beeinflussen können, sind der Kursleitung vor Kursbeginn unaufgefordert mitzuteilen.

Die Kursleitung ist berechtigt, Teilnehmer aus Sicherheitsgründen ganz oder teilweise von Übungen oder vom weiteren Kursverlauf auszuschliessen, wenn gesundheitliche Gründe oder andere sicherheitsrelevante Bedenken bestehen. In diesem Fall besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Kurskosten.

## 15. Alkohol, Drogen und Medikamente

Die Teilnahme an den Kursen unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, welche die Wahrnehmung, Konzentration oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können, ist untersagt.

Die Kursleitung ist berechtigt, Teilnehmer bei entsprechendem Verdacht oder festgestellter Beeinträchtigung aus Sicherheitsgründen vom Kurs oder einzelnen Ausbildungsteilen auszuschliessen.

Ein Ausschluss aus diesen Gründen berechtigt weder zu einer Rückerstattung der Kurskosten noch zu einer kostenlosen Wiederholung des Kurses.

## 16. Auszug aus dem Prüfungsreglement

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Die praktische Prüfung umfasst drei bis vier Aufgaben aus den Bereichen Seilmanöver und Knotenkunde.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn:

- zwei oder mehr ungenügende Noten erzielt werden oder
- eine Note unter 3.0 liegt.

Die Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden, ohne dass der Kurs erneut besucht werden muss.

Die Prüfungen werden von Mitgliedern der Prüfungskommission Arbeitssicherheit des Schweizer Bergführerverbands (SBV) durchgeführt und bewertet.

## 17. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschliesslich zur Organisation, Durchführung und Administration der Kurse sowie zur Ausstellung von Ausweisen und Zertifikaten bearbeitet.

Die Bearbeitung erfolgt gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Kursdurchführung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

## 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Schweizer Bergführerverbands (SBV).

## 19. Sprachfassungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zu Informationszwecken in weitere Sprachen übersetzt werden.

Massgebend für die Auslegung sowie für sämtliche Rechtsfragen ist ausschliesslich die deutsche Fassung. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der deutschen Version und einer Übersetzung geht die deutsche Fassung vor.

---

Schweizer Bergführerverband SBV  
Abteilung Arbeitssicherheit